

Satzung des "Kommunaler Irene Knopf Klub (KIKK)" Pfungstadt

§1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Kommunaler Irene Knopf Klub". Er hat seinen Sitz in Pfungstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - VEREINSZWECK

Der Verein hat das Ziel, das kulturelle Leben in Pfungstadt entwickeln und fördern zu helfen. Der Verein setzt die Schwerpunkte seiner Aktivitäten auf die Bereiche Cabaret, Kleinkunst, Literatur und Theater. Insbesondere betreibt der Verein das Kleintheater "KIKK" –Bühne im Wintergarten- in der Sandstraße 5 in Pfungstadt.

Der Verein verfolgt seine Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Erträge aus der Vereinstätigkeit dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind an den Erträgen nicht beteiligt und erhalten auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder müssen dem Antrag zustimmen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§4 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bis zum Jahresende zu erklären. Mit Erklärung des Austritts ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des ausgetretenen Mitglieds.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied nachweislich in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Satzung des Vereins oder gegen

Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vereins verstößt.

§5 - RECHTE DES MITGLIEDS

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte nach Maßgabe dieser Satzung.

§6 - BEITRÄGE

Unter den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt der Vorstand und legt die Einzelheiten in einer Beitragsordnung fest.

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen liegt bei 25.-DM, für juristische Personen bei 120.-DM pro Kalenderjahr.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§7 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 - DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzenden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden nicht erstattet.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, oder durch den Vorsitzenden und den

stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

§9 - KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören. Der Vorstand ist den Kassenprüfern zur umfassenden Auskunft verpflichtet.

Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muß den Rechenschaftsbericht des 1.Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer umfassen. Sind nach §4 oder §9 dieser Satzung Wahlen durchzuführen, ist die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.

Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung ausdrücklich zuläßt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß, falls sie auf einen Antrag der Mitglieder zurückgeht, innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, und bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Bei Wahlen ist eine einfache Stimmenmehrheit maßgeblich. Bei Stimmengleichheit in Wahlvorgängen ist eine Wiederholungswahl erforderlich. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn ein Widerruf nicht erhoben wird.

Juristische Personen haben eine Stimme.

§11 - DIE VEREINSAUFLÖSUNG

Die Vereinsauflösung kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließen soll, muß einen Monat vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von zwei Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 7. Juni 1999 beschlossen.

Die 1. Vorsitzende

Dr. Maria Bauer-Edelmann

Der 2. Vorsitzende

Jürgen Thon

Die Schriftführerin

Birgit Scheibe-Edelmann